

Änderung der Diözesanordnung

Die Diözesanversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Die Präambel bekommt eine neue Fassung

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

§6 Abs. 5 wird um einen Satz ergänzt

Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

§10 Abs. 7 Satz 3 erhält eine neue Fassung

Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Jugendverbände und/oder Regionalverbände dies verlangen.

§18 Abs. 1 Punkt zwei erhält eine Umstellung der Aufzählung

1. die Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat,

§18 Abs. 3 Punkt erhält einen neuen Punkt 3. Die nachfolgenden Punkte erhalten eine neue Fortlaufende Nummerierung

3. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. (siehe §5 Abs 3)

§18 Abs. 4 Satz 3 erhält eine neue Fassung

Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Jugendverbände dies verlangen.

>> Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 32	<input checked="" type="checkbox"/>	angenommen
Nein-Stimmen: 2	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
Enthaltungen: 1	<input type="checkbox"/>	vertagt